

keine neuen Momente gefunden, die sie hätten veranlassen können, auf die Sache näher einzugehen; vielmehr ist sie in dem Falle, der Kammer anrathen zu müssen, auch diese Beschwerde beilegen zu lassen. Der Beschwerdeführer geht von der Ansicht aus, die frühern Beschlüsse über seine Beschwerden seien nicht „constitutionsgemäß“ erfolgt; denn er meint, daß seine Beschwerden eben so wie „das wahrheitsentgegene Gutachten des Justizministeriums“, wie er sich ausdrückt, hätte vorgelesen werden müssen. Da diese nicht vorgelesen worden seien, so hätte die Kammer nicht über seine Eingaben „discutiren, urtheilen und beschließen“ können. Er sagt weiter, daß seine Beschwerden durchaus nicht verjährt seien; denn er habe sie auf allen Landtagen wiederholt, und deshalb wären sie auch jetzt neu. Dann schließt er seine Eingabe mit der Bitte, die folgendergestalt gefaßt ist: „Um eine außerordentliche Deputation zur huldvollen und hochgerechten Revision aller meiner Suspensions- und Arrestbeschwerden zur hochangemessenen Abhülfe, welche ich gegenwärtig der hohen Weisheit beider Kammern submissivst anheimstelle. Und dies wird nun wohl auch, devotest hoffentlich der gerechte rechts- und constitutionsgemäße Wunsch beider hohen Kammern zumal des Publicums, nebst mir, seit dem 28. Juni v. J. äußerst fufelend Gewordenen nichts mehr verdienen kann. Daher mir die petirte Gerechtigkeit und Entschädigung schon einigermaßen vorläufige Beruhigung gewähren würde.“ Endlich protestirt er gegen jedes fernere Beilegen seiner Eingaben aus den von ihm in der Eingabe aufgestellten Gründen. Mittelft Inzerats aber bittet er um eine Unterstützung. Es scheint dies aber nur eine eventuelle Bitte zu sein, und sie lautet so: „Um Hochdero huldvolle Verwendung bei der hohen Staatsregierung um eine Art angemessener Pension, um mit meiner nervenschwachen Ehefrau hinreichend nothdürftig die Woche überleben zu können, mildest zu gewähren.“ Da mehrere Mitglieder der Kammer neu eingetreten sind und die frühern Vorgänge nicht wissen, so glaube ich, wird es sachgemäß sein, wenn ich der Kammer die frühern Eingaben Kumpelt's in's Gedächtniß zurückerufe. Ich werde deshalb dazu veranlaßt, weil eine Aeußerung eines Mitgliedes aus dieser Kammer dem Beschwerdeführer Anlaß gegeben hat, diese Eingabe wieder an die Kammer gelangen zu lassen. Auf dem Landtage 1835 reichte Kumpelt wegen seiner Suspension und nachherigen Remotion und wegen verweigerter Readmission eine Beschwerde bei der Ständeversammlung ein. Diese Beschwerde wurde damals durch die vierte Deputation begutachtet; es wurde ein sehr umfanglicher Bericht erstattet, und die Kammer faßte in Bezug auf diese Beschwerde nach dem Gutachten ihrer Deputation abfälligen Beschluß. Sie gelangte hierauf an die zweite Kammer. Dort wurde die Vorberathung ebenfalls von der vierten Deputation bewerkstelligt, und die Kammer conformirte sich in ihrem Beschlusse mit der ersten Kammer. Auf demselben Landtage überreichte Kumpelt eine zweite Beschwerde wegen Justizverweigerung; es wurde wieder umfanglicher Bericht erstattet; allein die Kammer fand sich bewogen, auch hierüber einen abfälligen Beschluß zu fassen, dem die zweite

Kammer, nachdem die Beschwerde dort ebenfalls von der vierten Deputation begutachtet worden war, einstimmig beirat. Im Jahre 1839 erneuerte Kumpelt seine Beschwerde; es wurde in der vierten Deputation ein anderer Referent bestellt, dessen ungeachtet fiel das Gutachten abfällig aus, und der Beschluß der Kammer ging dahin: „Den Beschwerdeführer nicht nur mit seiner Beschwerde abzuweisen, sondern ihm auch zu erkennen zu geben, wie man erwarte, daß er sich in dieser Beziehung aller fernern Behelligung enthalte.“ Allein bald darauf reichte er dessenungeachtet eine anderweite Eingabe ein, über welche mündlich Vortrag erstattet worden ist. Sie ward beigelegt, hauptsächlich deshalb, weil das darin Vorgebrachte schon bei der frühern Berathung Berücksichtigung gefunden hatte. Diese Beschwerden gelangten ebenfalls an die zweite Kammer; allein auch diese trat bei der Berathung dem Beschlusse der ersten Kammer bei. An demselben Landtage wurden noch mehrere Beschwerden und Schriften von ihm eingereicht, rücksichtlich deren die zweite Kammer beschloß, alle dergleichen Eingaben, so weit sie die Suspension Kumpelt's betrafen, nicht mehr anzunehmen. Auf dem Landtage 1842 gingen wieder sechs verschiedene Eingaben von ihm bei der Kammer ein. Zunächst eine unterm 13. April 1843, mit dem Gesuche um Unterstützung oder vielmehr Entschädigung, oder um Gewährung eines anständigen Unterhalts; eine andere unterm 29. April 1843 mit dem Gesuche, seine Beschwerde in der Kammer vorzulesen, und mit der Bitte, sich wegen seiner Restitution bei der Staatsregierung zu verwenden. Am 13. Mai wiederholte er seine Beschwerde; am 17. Mai richtete er die Bitte an die Kammer, seine Beschwerde der Staatsregierung mitzutheilen; am 15. Juni wiederholte er sein Gesuch und am 21. Juni endlich überreichte er einen Nachtrag dazu. Auf alle diese Eingaben wurde abfälliger Beschluß gefaßt, und sie wurden meistens brevi manu beigelegt. Was er bei diesem Landtage eingebracht hat, halte ich nicht für nothwendig, zu wiederholen, es wird den Kammermitgliedern noch im Gedächtniß sein. Die vierte Deputation schlägt vor, die neuerliche Eingabe beizulegen, jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, sie noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat das Gutachten der Deputation vernommen, und ich frage: ob sie sich dafür entscheiden wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Hat sonst noch Jemand, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, etwas zur Sprache zu bringen? Wo nicht, so würde jetzt Herr v. Belck den Rednerstuhl einzunehmen haben, jedoch zunächst den Vortrag über den Differenzpunkt in der ständischen Schrift auf das Allerhöchste Decret, das Abtreten der Minister und Regierungscommissarien bei den Abstimmungen betreffend, halten.

Referent v. Belck: Ich habe in dieser Beziehung der hohen Kammer Folgendes zu eröffnen. Die ständische Schrift auf das Allerhöchste Decret, das Abtreten der Herren Staats-